

## Kleine Mitteilungen.

### Das Wahlrecht der Abtei Prüm.

Die Anfänge der durch ihren Abt und Geschichtschreiber Regino nachmals so berühmt gewordenen Abtei Prüm liegen ziemlich im Dunkel. Nach einer abschriftlich noch erhaltenen Urkunde vom Jahre 721<sup>1</sup> soll eine gewisse Bertrada mit ihrem Sohne Haribert das Kloster um diese Zeit gegründet haben. Die Gründung kann aber nicht von Bestand gewesen sein; denn in einem Diplome Pippins vom Jahre 762<sup>2</sup> für Prüm sagt dieser Herrscher ausdrücklich, daß er und seine Gemahlin Bertrada das Kloster auf ihrem Eigengute von Grund aus neu errichtet haben, und diese Wendung kehrt auch in den folgenden zahlreichen Prümer Diplomen häufig wieder. Außerdem deutet die Aenderung des Titels auf eine Neugründung hin: die erste Klosterkirche war der Mutter Gottes geweiht, diejenige der Stiftung Pippins hingegen dem Erlöser.

Prüm war also ein königliches Eigenkloster. Als solches konnte es sich rühmen, bei den Herrschern des karolingischen Hauses in außerordentlicher Gunst gestanden zu sein. Das beweisen nicht zuletzt die noch vorhandenen 52 Diplome, welche die Abtei von den karolingischen Herrschern erhalten hat.<sup>3</sup> Insbesondere Kaiser Lothar I. überhäufte das Kloster mit Schenkungen und Vorrechten. Leicht begreiflich: hatte er ja die Klosterkirche zu seiner letzten Ruhestätte bestimmt. Bereits unter Pippin wurde dem Kloster Immunität erteilt.<sup>4</sup> Dadurch wurde Prüm Reichsabtei. Bis auf Kaiser Arnulf sind die jeweils von den neuen Herrschern erbetenen Immunitätsbestätigungen lückenlos erhalten, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist:

<sup>1</sup> Urkundenbuch der . . . mittelrheinischen Territorien, I. Band (Koblenz 1860) Nr. 8.

<sup>2</sup> Mon. Germ. Dipl. Karol. I, Nr. 16; Mittelrhein. U.-B. I, Nr. 16; Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imperii I, Nr. 95.

<sup>3</sup> In dieser Beziehung steht Prüm von allen Klöstern des karolingischen Reiches an dritter Stelle (Fulda mit 72 Diplomen an erster, St. Denis mit 66 an zweiter Stelle). Läßt man aber bei Fulda die zahlreichen Fälschungen — mehr als ein Drittel — unbeachtet, dann rückt Prüm sogar an die zweite Stelle.

<sup>4</sup> Mon. Germ. Dipl. Karol. I, Nr. 18; Mittelrhein. U.-B. I, Nr. 17; Böhmer-Mühlbacher Nr. 97.

Nr.	Mittelrhein. U.-B. I. Nr.	Böhmer- Mühlbach. Reg. Nr.	Aussteller	Datum	Bemerkungen
1	17	97	Pippin	768 VIII 3	
2	28	197	Karl d. Gr.	775 XI —	Wiederholung
3	48	572	Ludwig d. Fr.	815 II 3	von Nr. 1
4	57	824	Ludwig u. Lothar.	826 I 26	
5	67	1082	Lothar I.	841 II 17	Wiederholung
6	74	—	Karl d. Kahle	845 VIII 12	von Nr. 4
7	92	1278	Lothar II.	856 II 11	desgleichen
8	114	1484	Ludwig d. Deutsche	870 XI 1	desgleichen
9	116	—	Ludwig d. Stammer	878 III 24	desgleichen
10	122	1684	Karl III.	884 V 22	
11	126	1794	Arnulf	888 VI 11	Wiederholung
12	131	1864	"	891 X 1	von Nr. 4
13	162	—	Karl d. Einfältige	920 VIII 20	

Die Urkunde Karls d. Gr. wiederholt den Text der Verleihung Pippins. Die Immunität Ludwigs d. Fr. ist neu stilisiert; abermals neu stilisiert ist die Bestätigung durch Ludwig und Lothar. Letztere Urkunde dient dann als Grundlage für die meisten weiteren Bestätigungen, nämlich: NN. 5, 7, 8, 9, 11. Die Diplome NN. 6, 10, 12 und 13 sind abweichend stilisiert. Bei Nr. 2 wird nicht ausdrücklich erwähnt, daß die Verleihung Pippins der Reichskanzlei vorgelegt worden sei. Daß dies aber dennoch der Fall war, geht schon aus der textlichen Uebereinstimmung hervor. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. nennt als eingereichte Vorurkunde das Diplom Karls, nicht Pippins; die Bestätigung Ludwigs und Lothars hingegen die Verleihung Pippins. Das Diplom Lothars I. (Nr. 5) bezeichnet als Vorurkunde die Immunität Ludwigs; gemeint ist aber nicht Nr. 3, sondern Nr. 4, wie sich aus der Uebereinstimmung des Textes ergibt. Die Immunität Karls des Kahlen erwähnt keine Vorurkunde, diejenigen Ludwigs des Deutschen und Ludwigs des Stammer nennen wieder die Verleihung Pippins. Die Formel lautet in der Regel: *N. abba . . . obtulit obtutibus nostris auctoritatem (Pippini) . . . , in qua continebatur insertum . . .* In auffallendem Gegensatze hiezu steht die Bestätigung durch Karl den Dicken. Nicht nur, daß hier außer dem Diplome Pippins auch die Bestätigungen durch Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und Ludwig d. D. als vorgelegte Vorurkunden erwähnt werden; auch sonst ist die Formel wesentlich erweitert durch den (hier gesperrt gedruckten) Zusatz: *auctoritatem immunitatis et confirmationis electionis ex ipsis monachis antecessorum nostrorum usw.* Dieser Zusatz bezieht sich, wie leicht zu erraten, auf das Recht der freien Abtwahl. Der darauf folgende Satz: *in qua continebatur insertum, quod — fuisset,* ist ebenfalls erweitert durch den Zusatz: *et*

liberam electionem ex ipso gregi habuissent. Dementsprechend folgt nach der Bestätigung der Immunität, mit einer neuen Publikationsformel (!), die Bestätigung der freien Abtwahl: omnium sanctae dei ecclesiae fideliumque nostrorum cognoscat magnitudo, videlicet, si talis inter eos secundum canonicam auctoritatem habilis et idoneus inveniri poterit, quem vita, religio, morum compositio et ss. scripturarum instructio commendet, ornet atque sanctificet. Statt des nun zu erwartenden Hauptsatzes folgt hierauf die Beurkundungsformel. In der Korroboration wird noch einmal auf das Wahlprivilegium Bezug genommen: hanc itaque auctoritatem immunitatis et electionis ex proprio gregi, ut usw. Alle drei Zusätze sind ohne weiters als Einschübe zu erkennen. Die Frage ist nun: sind diese Einschübe wirklich in der Kanzlei Karls III. gemacht worden, oder beruhen sie auf Interpolation von Seite des Empfängers? Hätten wir das Originaldiplom noch zur Hand, dann würde die Entscheidung darüber wahrscheinlich nicht schwer zu treffen sein. Aber auch die im 10. Jahrhundert gemachte Abschrift gestattet uns ein sicheres Urteil. Alle drei Einschübe sind formell und nach der Art, wie und wo sie im Texte untergebracht sind, durchaus kanzleiwidrig. Weiter ist die Berufung auf das Diplom Pippins ganz haltlos. Denn die Immunitätsverleihung Pippins, und nur diese kann gemeint sein, enthält über die Abtwahl kein Wort, ebensowenig irgend eine Bestätigung der folgenden Herrscher bis Karl III. Den ärgsten Verdacht muß es auch erwecken, daß die unmittelbar folgende Immunitätsbestätigung durch Arnulf in keiner Weise auf die erweiterte Fassung des Diploms Karls III. Bezug nimmt, sondern einfach und fast wörtlich die bisherige Vorurkunde, Nr. 4, wiederholt. Das würde ganz gewiß nicht geschehen sein, wenn Karl III. den Mönchen das Recht der freien Abtwahl bestätigt hätte; denn daraus würde folgen, daß man in Prüm nicht nur im Jahre 891, sondern bereits 884 auf den Besitz dieses Vorrechtes großen Wert legte. Dann wäre es aber undenkbar, daß dies im Jahre 888 nicht der Fall gewesen sein sollte. Auch deswegen verdienen die Einschübe keinen Glauben, weil Verleihungen des Wahlrechtes unter Pippin wahrscheinlich überhaupt nicht stattgefunden haben. Wir besitzen im ganzen sechs Diplome dieses Herrschers, welche neben anderen Privilegien auch die Verleihung der freien Abtwahl zum Gegenstande haben.<sup>5</sup> Davon sind drei schon längst als Fälschungen erkannt.<sup>6</sup> Von den drei übrigen scheint mir zunächst die Verleihung an St. Denis keineswegs hinreichend gesichert. Denn

<sup>5</sup> Es sind folgende: Böhmer-Mühlbacher Nr. 66 für St. Calais, Nr. 80 für Figeac, Nr. 95 für Prüm, Nr. 100 für St. Maximin, Nr. 107 für St. Denis, Nr. 115 bis für Clairac.

<sup>6</sup> Böhmer-Mühlbacher NN. 80, 100, 115 bis.

weder die unmittelbar folgende Bestätigung der Immunität durch Karlmann, noch diejenigen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. erwähnen dieses Vorrecht;<sup>7</sup> ebensowenig sind bei anderer Gelegenheit Bestätigungen erfolgt. Ganz genau so verhält es sich mit der angeblichen Verleihung des Wahlrechtes durch Pippin für St. Calais. Dieser Herrscher bestätigte dem genannten Kloster im Jahre 760 Schutz und Immunität, aber ohne Wahlrecht; desgleichen Karl d. Gr. in den Jahren 771 und 779; ebenso Ludwig d. Fr. im Jahre 814.<sup>8</sup> Erst im Jahre 824 erhält das Kloster durch Ludwig d. Fr. Wahlfreiheit.<sup>9</sup> Bleibt nur noch die angebliche Verleihung Pippins für Prüm, welche unter den erwähnten Umständen auch recht zweifelhaft erscheinen muß. An sich wäre es ja denkbar, daß Pippin als Stifter des Klosters auf das ihm gemäß dem Eigenkirchenrechte zustehende Recht der Ernennung des Abtes zugunsten der Mönche verzichtet hätte. Aber für einen derartigen Verzicht besitzen wir kein glaubwürdiges Zeugnis; denn jenes Diplom Pippins vom Jahre 762,<sup>10</sup> welches allerdings einen Passus, freie Abtwahl betreffend, enthält, ist eine nur abschriftlich erhaltene Schenkungsurkunde, und sogar in dieser Abschrift des 10. Jahrhunderts steht der ganze von der Abtwahl handelnde Satz auf Rasur!

Demnach werden wir sowohl das eben erwähnte Diplom Pippins, als auch das Diplom Karls III., was das angebliche Abtwahlrecht betrifft, als interpoliert betrachten müssen, und zwar interpoliert zu dem Zwecke, um mittelst dieser verfälschten Diplome sich jenes Vorrecht zu verschaffen.<sup>11</sup> Wann mag dies geschehen sein? Zweifellos im Jahre 891. In diesem Jahre hatte Abt Farabert sein Amt niedergelegt. Der abteiliche Stuhl war im Herbst dieses Jahres unbesetzt; denn im Diplome Arnulfs werden ausdrücklich die Mönche als Bittsteller genannt.<sup>12</sup> Den Mönchen war es aber nicht bloß um die freie Ausübung des Wahlrechtes zu tun, sie legten auch Wert darauf, daß der zu Wählende aus ihrer Mitte genommen werde; daher die Betonung „ex ipso gregi“ auch in den verfälschten Vorlagen. Anstatt aber, wie zu erwarten wäre, in die Immunitätsverleihung Pippins, wurde der Satz von der freien Abtwahl in die erwähnte Schenkungs-

<sup>7</sup> Böhmer-Mühlbacher Nr. 117, bezw. Nr. 181, 216, 551!

<sup>8</sup> Böhmer-Mühlbacher Nr. 91, bezw. NN. 141, 226, 531.

<sup>9</sup> Böhmer-Mühlbacher, Nr. 795.

<sup>10</sup> Mon. Germ. Dipl. Karol. I, Nr. 16. Mittelrhein. U.-B. 1, Nr. 16; Böhmer-Mühlbacher, Reg. Nr. 95.

<sup>11</sup> Der Bemerkung Mühlbachers (bei Reg. Nr. 95) bezüglich der Interpolation im Diplome Pippins: „Eine Fälschung . . . unwahrscheinlich, weder Inhalt noch Form erregen Bedenken“, wird man nicht mehr beistimmen können.

<sup>12</sup> Wäre damals Farabert noch im Amte gewesen, dann fehlte für ein aktives Auftreten des Konventes die rechtliche Voraussetzung. Also kann Farabert nicht erst im Jahre 892 und nicht infolge des im Jahre 892 stattgefundenen Normannen-Einfalls abgedankt haben, wie Regino berichtet.

urkunde dieses Herrschers eingefügt und diese samt dem erweiterten Diplome Karls III. dem König zur Bestätigung vorgelegt. Da die Verfälschung von der Reichskanzlei offenbar nicht erkannt wurde, gewährte Arnulf den Mönchen ohne weiteres das erbetene Privilegium: *liceat eis in omnibus . . . tam in privilegiis inter se abbatem eligendi, quamque in ceteris . . . , aeternaliter potiri.*

Wie es scheint, wurde der Konvent durch den Normannenüberfall (Februar 892) zunächst in der Ausübung des ihm verliehenen Wahlrechtes gehindert. Erst nach dem Ueberfalle wurde der abteiliche Stuhl wieder besetzt. Die Wahl fiel, wie bekannt, auf Regino. Er wäre somit der erste freigewählte Abt von Prüm. Vielleicht dürfen wir in Regino den Urheber jener Verfälschungen erblicken und der Konvent hat ihm, abgesehen von seinen persönlichen Fähigkeiten, durch die Wahl sich dankbar erweisen wollen. Das ist aber natürlich eine bloße, wenn auch naheliegende Vermutung.

Für die Zukunft bereitete es dem Kloster keine Schwierigkeiten mehr, sein Wahlrecht geltend zu machen. Man brauchte nur das Diplom Arnulfs vorzuweisen. Wir besitzen nur noch eine einzige urkundliche Bestätigung jenes Vorrechtes. Sie erfolgte im Jahre 920 durch Karl den Einfältigen. Unter den zahlreichen Privilegien, welche in diesem Diplome bestätigt werden, steht an erster Stelle das Recht der freien Abtwahl: *Igitur . . . privilegium sit monachis predicti cenobii, eligendi sibi abbatem more solito de ipsa congregatione, nec aliunde recipiendi rectorem vel potestatae alicuius personae; sed in eadem electione vigeat cum nostro consensu atque consilio seniorum de ipsa congregatione sapientiorumque probitas et humilis suggestio.*

Es ist merkwürdig, daß Kaiser Lothar I., der doch dem Kloster Prüm so viele Beweise seiner Huld gab, ihm nicht auch die Wahlfreiheit gewährte, zumal die Verleihung dieses Rechtes schon unter Ludwig d. Fr. gar nicht mehr selten war. Allein die Urkunden reden eine so deutliche Sprache, daß auch dieses Bedenken fallen muß. Als Kaiser Otto II. im Jahre 973 der Abtei Weißenburg i. Els. Wahlfreiheit gewährte,<sup>13</sup> betonte er, er wolle damit dem genannten Kloster dasselbe Vorrecht geben, wie es die Klöster Fulda, Reichenau und Prüm bereits hätten. Aber da zu jener Zeit wohl fast alle Reichsabteien schon sich dieses Vorrechtes erfreuten,<sup>14</sup> so kann die namentliche Hervorhebung der drei großen Reichsabteien nur als Beispiel gedacht sein.

Franz J. Bendel.

<sup>13</sup> Mon. Germ., DO II, 43.

<sup>14</sup> Man vergl. DO I, 280 für St. Maximin (Trier), wo es aus demselben Anlasse heißt: *talique per omnia sicut ceteri monachi in regalibus et publicis abbatiis liberalitate fruuntur.*